S 4 R 1038/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1038/19
Datum	23.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 R 542/20
Datum	23.11.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 23.06.2020 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 verurteilt, an die KlÃ¤gerin 1.018,87 Euro zu zahlen.

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten in beiden RechtszÃ¼gen.

Der Streitwert wird fÃ¼r das Berufungsverfahren auf 1.018,92 Euro festgesetzt.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Beginn der Verzinsung einer Erstattungsforderung.

Die KlÃ¤gerin hat ihren Sitz in F und ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost, bei der der am 00.00.1963 geborene U vom 01.11.1990 bis zum 31.12.1991 als PostinspektoranwÃ¤rter im Vorbereitungsdienst und vom 01.01.1992 bis zum 30.09.1994 als Postinspektor zur Anstellung tÃ¤tig war. Im Anschluss zahlte diese ihm fÃ¼r zwei Monate Ãbergangsgeld. Herr U zeigte die Absicht an, bis zum 01.09.1995 in ein weiteres rentenversicherungsfreies DienstverhÃ¤ltnis als AnwÃ¤rter im gehobenen Dienst der Stadt H Ã¼bernommen zu werden. Die Deutsche Bundespost erteilte daraufhin der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte als RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten eine Bescheinigung Ã¼ber den Aufschub der Nachversicherung gemÃ¤Ã Â§ 184 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) i.d.F. vom 18.12.1989.

Am 08.11.2015 griff die Beklagte den Vorgang auf, teilte der KlÃ¤gerin mit, dass ab dem 01.12.1994 PflichtbeitrÃ¤ge bei ihr gemeldet worden seien und sie daher die DurchfÃ¼hrung der Nachversicherung prÃ¼fe. Die KlÃ¤gerin verwies auf die erteilte Aufschubbescheinigung und erhob die Einrede der VerjÃ¤hrung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 25 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Die Nichtentrichtung falle in den Verantwortungsbereich der Beklagten.

Durch Bescheid vom 29.12.2015 stellte die Beklagte fest, dass die Nachversicherung fÃ¼r die Zeit vom 01.11.1990 bis zum 30.09.1994 durchzufÃ¼hren sei. Die einschlÃ¤gige 30-jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist sei noch nicht abgelaufen.

Die KlÃ¤gerin legte am 04.01.2016 Widerspruch ein. Dazu nutzte sie ihren standardisierten Briefkopf, der damals in der FuÃzeile als Kontoverbindung â Deutsche Post AG, Postbank M, Konto 01â anfÃ¼hrte.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch WiderÂspruchsbescheid vom 30.08.2016 zurÃ¼ck. Der Versicherte sei mit Ablauf des 30.09.1994 unversorgt aus der versicherungsfreien BeschÃ¤ftigung ausgeschieden und in ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis eingetreten. Innerhalb des Zweijahreszeitraumes nach Â§ 184 SGB VI habe er keine versicherungsfreie BeschÃ¤ftigung aufgenommen. Die Voraussetzungen fÃ¼r den Aufschub der Nachversicherung seien damit spÃ¤testens mit Ablauf des 30.09.1996 weggefallen.

Die KlÃ¤gerin teilte der Beklagten am 06.09.2016 den zu zahlenden Nachversicherungsbeitrag mit (21.833,68 Euro). Der Briefkopf verwies weiterhin auf dasselbe Konto bei der Postbank M, das allerdings â aufgrund der zwischenzeitlichen EinfÃ¼hrung des SEPA-Verfahrens â nun mit der IBAN (International Bank Account Number) DE 01 und der BIC (Business Identifier Code) XXX bezeichnet wurde. Die Zahlung selbst erfolgte am 06.09.2016 mit Wertstellung zum 12.09.2016 von einem Konto mit der Kto.-Nr. 02 aus. Die BLZ ist nur mit 310 dokumentiert.

Unter dem gleichen Datum erhob die KlÃ¤Âgerin Klage zum Sozialgericht KÃ¶ln (Az. S 2 R 1224/16). Mit Urteil vom 23.10.2017 hob das Sozialgericht den BeÂscheid vom 29.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2016 auf. Dem Anspruch auf Entrichtung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge stehe die Einrede der VerjÃ¤hrung entgegen. Die Beklagte verzichtete auf die Einlegung der Berufung und bat die KlÃ¤gerin am 29.03.2018 mitzuteilen, wie mit den NachversicherungsbeitrÃ¤gen verfahren werden solle. Die KlÃ¤gerin wiederum ersuchte im Schreiben vom 09.04.2018 um Erstattung der BeitrÃ¤ge und Zahlung der entstandenen Zinsen auf das Konto der Deutsche Post AG IBAN DE 03 Â mit dem Vermerk: 00, NV RÃ¼ckerstattung U. Die Beklagte zahlte die NachversiÂ-cherungsbeitrÃ¤ge am 09.05.2018 zurÃ¼ck.

Durch BeÂscheid vom 06.09.2018 stellte sie einen Zinsanspruch der KlÃ¤gerin i.H.v. 509,46 Euro fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2017 bis zum 30.06.2018 (7 Monate x 72,78 Euro) fest. In ihrem Widerspruch vom 25.09.2018 machte die KlÃ¤gerin einen frÃ¼heren Verzinsungsbeginn geltend. GrundsÃ¤tzlich sei bereits in einem Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid ein ErstatÂtungsantrag enthalten. Sie habe am 04.01.2016 Widerspruch erhoben, die NachversicherungsbeitrÃ¤ge seien im September 2016 entrichtet worden.

Diesen WiÂderspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 19.03.2019 zurÃ¼ck. Ein vollÂstÃ¤ndiger Erstattungsantrag liege erst bei Bekanntgabe der Bankverbindung vor, Ã¼ber die die Erstattung erfolgen solle. Diese habe ihr die KlÃ¤gerin erst mit am 11.04.2018 eingegangenem Schreiben mitgeteilt. Ginge man davon aus, dass die Beklagte die KlÃ¤gerin unverzÃ¼glich nach Zugang des Urteils des Sozialgerichts vom 23.10.2017 nach der Bankverbindung gefragt und diese auch unverzÃ¼gÂlich geantwortet hÃ¤tte, also im November 2017, wÃ¼rde sich ein Verzinsungsbeginn erst ab dem 01.01.2018 begrÃ¼nden lassen. Die zu viel gezahlten Zinsen fÃ¼r Dezember 2017 wÃ¼rÂden jedoch wegen des VerbÃ¶serungsverbotes nicht zurÃ¼ckgefordert. Der Widerspruchsbescheid war an die Niederlassung der KlÃ¤gerin in R adressiert. Die Rechtsbehelfsbelehrung enthielt den Hinweis auf die ZustÃ¤ndigkeit des Sozialgerichts Berlin.

Am 07.08.2019 hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht KÃ¶ln erhoben.

Der Zinszeitraum beginne mit der Zahlung der NachversicheÂrungsbeitrÃ¤ge am 06.09.2016, denn sie habe bereits zuvor mit ihrem Widerspruch vom 04.01.2016 zugleich den fÃ¼r den Zinsbeginn erforderlichen Erstattungsantrag gestellt. Dieser sei damals auch vollstÃ¤ndig gestellt worden, insbesondere habe sie dort auch ihre (allgemeine) Kontonummer angegeben. Die mit Schreiben vom 09.04.2018 mitgeteilte Kontonummer habe lediglich der Vereinfachung der ZahlungsdurchfÃ¼hrung geÂdient. AuÃerdem bestehe mit der Beklagten ein eingespielter Zahlungsweg. Schon seit vielen Jahren wÃ¼rden im Hinblick auf NachversicherungsfÃ¤lle etwaige Erstattungen seiÂtens der Beklagten auf das genannte Konto der KlÃ¤gerin Ã¼berwiesen.

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 zu verpflichten, an sie Zinsen auf einen zu Unrecht entrichteten Nachversicherungsbeitrag i.H.v. 4 % p.a. aus 21.833,68 Euro fÃ¼r den Zeitraum vom 06.09.2016 bis zum 30.06.2018 zu zahlen.

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Feststellung der NachÂversicherung enthalte mangels ausdrÃ¼cklicher Benennung des Kontos fÃ¼r die RÃ¼ckzahlung keinen vollstÃ¤ndigen Erstattungsantrag. Sie habe nicht davon ausgehen mÃ¼ssen, dass sie das im Briefkopf benannte (allgemeine) Konto fÃ¼r die Erstattung zu nutzen habe. Selbst wenn man anderes annÃ¤hme, kÃ¶nne die Verzinsung des Erstattungsbetrages erst nach Ablauf eines Kalendermonats nach Zahlung der BeitrÃ¤ge beginnen.

Mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten hat das Sozialgericht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden und die Klage durch Urteil vom 23.06.2020 abgewiesen:

Der Zinsanspruch sei hier nicht vor Dezember 2017 entstanden, weil die KlÃ¤gerin vorher keinen vollstÃ¤ndigen ErstatÂtungsantrag gestellt habe. Erst am 11.04.2018 habe sie der Beklagten die fÃ¼r die BeitragserÂstattung erforderliche und zu verwendende Bankverbindung mitgeteilt. DemgegenÃ¼ber enthalte der Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 04.01.2016 noch keinen vollstÃ¤ndigen ErstatÂtungsantrag. Diese habe darin ausdrÃ¼cklich kein Konto benannt, auf das die ErÂstattung zu erfolgen habe. Soweit die KlÃ¤gerin den Widerspruch mit ihrem standardisierten Briefmuster erhoben habe, vervollstÃ¤ndige die dort enthaltene Angabe des allgemeinen Kontos den Erstattungsantrag nicht. Die Beklagte habe nicht annehmen mÃ¼ssen, dass die KlÃ¤Âgerin eine Erstattung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge auf dieses standardmÃ¤Ãig in jedem Brief angegebene allgemeine Konto begehre. Die KlÃ¤gerin sei eine juristische Person mit einer Vielzahl von Konten, die unterschiedlichen GeschÃ¤ftsbereichen zugeordnet seien. Vor diesem Hintergrund habe die Beklagte nicht ohne weiteres davon ausgehen mÃ¼ssen, dass sie das allgemeine Konto fÃ¼r die Erstattung zu nutzen habe. Das bestÃ¤tige insbesondere auch der Umstand, dass die KlÃ¤gerin dieses Konto weder fÃ¼r die Zahlung der NachversiÂcherungsbeitrÃ¤ge noch fÃ¼r ihre Erstattung genutzt habe.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin sei die Angabe des Kontos fÃ¼r die eventuelle ErÂstattung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge auch nicht deswegen entbehrlich gewesen, weil zwischen ihr und der Beklagten ein eingespielter Zahlungsweg bestanden habe. Dem Vortrag der KlÃ¤gerin lasse sich nicht substantiiert entnehmen, dass fÃ¼r die Zahlung von NachversicheÂrungsbeitrÃ¤gen und deren Erstattung in einer Vielzahl von FÃ¤llen stets nur ein Konto geÂnutzt worden sei. Dagegen spreche auch der Umstand, dass die KlÃ¤gerin im streitigen Fall fÃ¼r die Beitragszahlung und die Erstattung unterschiedliche Konten genutzt habe.

Ein eingespielter Zahlungsweg ergebe sich auch nicht daraus, dass die KlÃ¤gerin der BeÂklagten eine ErmÃ¤chtigung zum Einzug der NachversicherungsbeitrÃ¤ge erteilt habe. Denn das habe die KlÃ¤gerin nicht getan, sie habe vielmehr eine Einmalzahlung von einem ihrer Konten veranlasst, ohne dass die Beklagte habe annehmen mÃ¼ssen, die Erstattung habe auch auf dieses Konto zu erfolgen. Selbst wenn die KlÃ¤gerin aber eine solche ErmÃ¤chtigung erteilt hÃ¤tte, ergÃ¤be sich hieraus fÃ¼r die Beklagte kein eingespielter Zahlungsweg, weil die KlÃ¤gerin â wie ausgefÃ¼hrt â eine juristische Person mit einer Vielzahl von Konten fÃ¼r unÂterschiedliche GeschÃ¤ftsbereiche sei und sie sich insofern von einem Versicherten, der regelmÃ¤Ãig nur ein Konto oder allenfalls wenige Konten nutze und bei dem davon ausgeÂgangen werden kÃ¶nne, dass er bei regelmÃ¤Ãiger Beitragszahlung von einem Konto auch die Beitragserstattung auf dieses Konto begehre, unterscheide.

SchlieÃlich ergebe sich auch kein frÃ¼herer Verzinsungsbeginn wegen treuwidrigen UnterÂlassens des Erfragens der Kontoverbindung durch die Beklagte. Diese verweise zu Recht darauf, dass sie vor der Ende Oktober 2017 erfolgten Zustellung des die VerpflichÂtung zur Nachversicherung aufhebenden Urteils keine Veranlassung gehabt habe, bei der KlÃ¤geÂrin eine Bankverbindung fÃ¼r die Erstattung zu erfragen. Das bis dahin bestehende InforÂmationsdefizit falle nicht in ihren Verantwortungsbereich. GleichermaÃen habe es die KlÃ¤geÂrin unterlassen, der Beklagten ausdrÃ¼cklich eine Bankverbindung fÃ¼r die Erstattung mitzuÂteilen. Anderes wÃ¼rde allenfalls dann gelten, wenn der Beklagten aus einem in der jÃ¼ngeÂren Vergangenheit genutzten (und eingespielten) Zahlungsweg eine Bankverbindung beÂkannt gewesen wÃ¤re und sie bei bestehenden Zweifeln nicht die aktuelle Bankverbindung erfrage. Nur dann bestehe eine Verpflichtung des SozialversicherungstrÃ¤gers, statt der alÂlein auf Zweifeln an der zu nutzenden Bankverbindung begrÃ¼ndeten ZurÃ¼ckhaltung der Zahlung die zutreffende Bankverbindung zu erfragen, insbesondere wenn er diesen ZahÂlungsweg dann tatsÃ¤chlich auch fÃ¼r die Beitragserstattung ohne weitere Nachfrage geÂnutzt habe. Das treffe hier nicht zu. Dann aber kÃ¶nne die Verzinsung frÃ¼hestens nach Ablauf des Novembers 2017 beginnen.

Gegen das ihr am 30.06.2020 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 03.07.2020 beim Landessozialgericht Berufung eingelegt.

Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Ein Erstattungsantrag sei dann vollstÃ¤ndig, wenn der Antragsteller alle Tatsachen mitteile, die fÃ¼r die Entscheidung des SozialversicherungstrÃ¤gers einschlieÃlich der Auszahlung (Angabe der Bankverbindung des Erstattungsberechtigten) notwendig seien. Dem entspreche der Widerspruch vom 04.01.2016. Wie im GeschÃ¤ftsverkehr Ã¼blich sei auf ihrem Briefkopf eine allgemeine Kontoverbindung angegeben, die fÃ¼r alle Zahlungen an das Unternehmen, einschlieÃlich der Erstattung von NachversicherungsbeitrÃ¤gen, genutzt werden kÃ¶nne.

Zwar sei es richtig, dass die KlÃ¤gerin auf Grund der GrÃ¶Ãe des Unternehmens eine Vielzahl von unterschiedlichen Konten unterhalte. Doch spreche dies nicht dagegen, dass das allgemeine Konto stets fÃ¼r ZahlungseingÃ¤nge genutzt werden

kÃ¶nne. Wenn BeitrÃ¤ge darauf eingingen, werde das Sachgebiet Nachversicherung unverzÃ¼glich vom Bereich Accounting Ã¼ber den Zahlungseingang informiert. Der Zahlungseingang hÃ¤tte bei ihr folglich problemlos zugeordnet werden kÃ¶nnen. Dass sie auf Nachfrage der Beklagten ein anderes als das allgemeine Konto angegeben habe und auch fÃ¼r die Entrichtung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge ein anderes Konto nutze, diene der Vereinfachung der ZahlungsmodalitÃ¤t. Eine Zuordnung durch den Bereich Accounting hÃ¤tte sich damit erÃ¼brigt. Im Ãbrigen stehe es dem GlÃ¤ubiger der Erstattungsforderung frei, spÃ¤ter fÃ¼r die Ãberweisung von BeitrÃ¤gen ein anderes Konto anzugeben. Ebenso wenig kÃ¶nne eine KontoÃ¤nderung die ursprÃ¼ngliche VollstÃ¤ndigkeit entfallen lassen. Die Beklagte habe mithin eine Kontoverbindung der KlÃ¤gerin gekannt. Sie habe keinen Anlass zu der BefÃ¼rchtung besessen, diese werde die Annahme der Erstattung verweigern. Zinsen wÃ¼rden ab dem 01.10.2016 begehrt. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass nur volle Monate zu verzinsen seien. Entgegen der Ansicht der Beklagten beginne die Verzinsung jedoch nicht erst nach Ablauf eines Kalendermonats nach Zahlung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge, sondern nach dem Monat des Eingangs der Beitragszahlung.

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 23.06.2020 abzuÃ¤ndern und den Bescheid der Beklagten vom 06.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 abzuÃ¤ndern, sowie die Beklagte zu verurteilen, an sie weitere Zinsen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.11.2017 auf einen zu Unrecht entrichteten Nachversicherungsbeitrag i.H.v. 4 % aus 21.833,68 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt schrifsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf ihren bisherigen Vortrag und verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Die Beteiligten haben im ErÃ¶rterungstermin am 20.07.2021 ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beteiligten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte und fristgerecht eingelegte Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichtes KÃ¶ln vom 23.06.2020 ist im Wesentlichen begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 06.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019. Darin hat sie festgestellt, dass die KlÃ¤gerin Zinsen auf die ihr erstatteten NachversicherungsbeitrÃ¤ge lediglich fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2017 bis zum 30.06.2018 zu beanspruchen hat. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und beschwert die KlÃ¤gerin i.S.d. Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG, soweit darin die Zahlung von Zinsen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.11.2017 abgelehnt worden ist. Das Sozialgericht hat die zulÃ¤ssige Klage fÃ¼r diesen Zeitraum unzutreffend als unbegrÃ¼ndet abgewiesen und einen Anspruch auf weitere Verzinsung der erstatteten BeitrÃ¤ge abgelehnt. Aufgrund der BeschrÃ¤nkung des Klageantrages in der Berufungsinstanz hatte der Senat nicht Ã¼ber den Zeitraum vom 06.09. bis zum 30.09.2016 zu entscheiden.

Die Klage ist zulÃ¤ssig.

Es kann dahinstehen, dass der Zugangszeitpunkt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 sich anhand der von den Beteiligten vorgelegten VerwaltungsvorgÃ¤nge nicht nachvollziehen lÃ¤sst. Denn in der darin enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung war fehlerhaft die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Sozialgerichtes Berlin angegeben worden, obwohl die KlÃ¤gerin ihren Sitz damals in F und damit im Bezirk des Sozialgerichts KÃ¶ln hatte (Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGG). Daher betrug die Klagefrist in jedem Fall ein Jahr (Â§ 66 Abs. 2 SGG). Die Klageerhebung am 07.09.2019 war damit fristgemÃ¤Ã.

Zutreffend hat das Sozialgericht den Klageantrag dahingehend ausgelegt, dass die KlÃ¤gerin mit diesem lediglich eiÂne AbÃ¤nderung im Sinne einer Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer Zinsen und keine Aufhebung des angefochtenen Bescheides, soweit darin Ã¼ber die Ablehnung hinaus Zinsen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2017 bis zum 30.06.2018 zuerkannt worden sind, begehrt.

Die Klage ist im Wesentlichen auch begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤gerin steht gegen die Beklagte aus Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 iVm Â§ 26 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 SGB IV ein Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrages von 21.833,68 Euro (auch) fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.11.2017 zu. Die KlÃ¤gerin hat einen rÃ¼ckwirkenden Erstattungsanspruch erworben, der auch rÃ¼ckwirkend zu verzinsen war. Die Verzinsungspflicht begann am 01.10.2016, weil sie ihren Erstattungsantrag am 04.01.2016 gestellt und die NachversicherungsbeitrÃ¤ge am 12.09.2016 gezahlt hat.

Die KlÃ¤gerin hat rÃ¼ckwirkend ab Eingang ihrer NachversicherungsbeitrÃ¤ge bei der Beklagten einen Erstattungsanspruch aus Â§ 26 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 SGB IV erworben. Danach sind zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge demjenigen zu erstatten, der sie getragen hat. Zu Unrecht gezahlt sind BeitrÃ¤ge, wenn fÃ¼r die Zahlung kein Rechtsgrund (mehr) besteht. Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r die Zeit vom

01.11.1990 bis zum 30.09.1994 an die Beklagte in diesem Sinne zu Unrecht BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, weil durch Urteil des Sozialgerichtes vom 23.10.2017 zum Az. S 2 R 1224/16 rechtskrÃ¤ftig die VerjÃ¤hrung festgestellt worden ist. Der Erstattungsanspruch nach Â§ 26 Abs. 2 SGB IV entsteht kraft Gesetzes, sobald nicht geschuldete BeitrÃ¤ge gezahlt werden *(s. im Einzelnen: BSG Urteil vom 07.09.2017 â□□ B 10 LW 1/16 R â□□ juris Rn. 27)*.

Der rÃ¼ckwirkende Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin war nach Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV auch rÃ¼ckwirkend zu verzinsen, sobald die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Verzinsung vorlagen. Nur so lÃ¤sst sich die rechtsgrundlose VermÃ¶gensverschiebung vollstÃ¤ndig ausgleichen, die durch die Zahlung nicht geschuldeter BeitrÃ¤ge bewirkt worden ist. Ohne Verzinsung wÃ¼rde diese VermÃ¶gensverschiebung trotz Beitragserstattung teilweise fortwirken. Denn zahlt der Beitragsschuldner und ErstattungsglÃ¤ubiger zu Unrecht BeitrÃ¤ge, nimmt ihm dies bis zur Erstattung die MÃ¶glichkeit, die BeitrÃ¤ge wirtschaftlich zu nutzen. Erst eine Verzinsung, nicht schon die Beitragserstattung, gleicht diese entgangene NutzungsmÃ¶glichkeit vollstÃ¤ndig aus *(BSG a.a.O. Rn. 31 m.w.N)*.

Die Pflicht zur Verzinsung begann nach Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV am 01.10.2016. Der Erstattungsanspruch ist nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollstÃ¤ndigen Erstattungsantrags zu verzinsen, wobei eine Verzinsung vor dem Eingang der NachversicherungsbeitrÃ¤ge bei der Beklagten am 12.09.2016 ausgeschlossen ist.

Ein vollstÃ¤ndiger Erstattungsantrag der KlÃ¤gerin lag im Januar 2016 vor.

An den Erstattungsantrag sind nach Ã□berzeugung des Senates keine hohen Anforderungen zu stellen. VollstÃ¤ndig ist ein Erstattungsantrag, wenn er alle Angaben enthÃ¤lt, die der VersicherungstrÃ¤ger fÃ¼r seine Entscheidung Ã¼ber die Erstattung einschlieÃ□lich der Auszahlung benÃ¶tigt *(BSG a.a.O. Rn. 34)*. Die KlÃ¤gerin hat mit am 04.01.2016 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 29.12.2015 eingelegt. Darin liegt bereits die konkludente Forderung der Erstattung einer Beitragsforderung, selbst wenn sie zu dieser Zeit noch nicht entrichtet war *(vgl. BSG a.a.O. Rn. 34; Urteil vom 16.04.1985 â□□ 12 RK 19/83 â□□ juris Rn. 22).* Das Widerspruchsschreiben erfÃ¼llt die Voraussetzungen eines vollstÃ¤ndigen Erstattungsantrages. In der FuÃ□zeile des Briefkopfes ist eine damals gÃ¼ltige Kontoverbindung angegeben. Mehr brauchte die Beklagte nicht zu wissen, um die zu Unrecht entrichteten BeitrÃ¤ge zu erstatten.

Im Rechtsverkehr ist allgemein anerkannt, dass ein ZahlungsempfÃ¤nger durch die Angabe einer Kontoverbindung im Briefkopf sein EinverstÃ¤ndnis mit der Ã□berweisung als Form der ErfÃ¼llung der Zahlungsverpflichtung eindeutig zum Ausdruck gebracht hat *(vgl. AG Bremen Urteil vom 21.06.2019 â□□ 9 C 250/18 â□□ juris Rn. 23; BayVGH Beschluss vom 05.10.2009 â□□ 4 C 09.1270 â□□ juris Rn. 12 mwN; AG Pinneberg Beschluss vom 29.10.2007 â□□ 68 II 52/07 WEG â□□ juris Rn. 22; OLG KÃ¶ln Beschluss vom 24.11.1997 â□□ 16 Wx 297/97 â□□ juris Rn. 4; Fetzer in MÃ¼nchKomm, 8. Aufl. 2019, BGB, Â§ 362 Rn. 22).* Die Beklagte hatte keinen

Anlass anzunehmen, die KlÃ¤gerin werde die Annahme einer auf ihr im Briefkopf aufgefÃ¼hrtes Konto erfolgenden Erstattung verweigern. Sie hat zwar darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin regelmÃ¤Ãig andere Konten fÃ¼r Erstattungen angebe bzw. nutze, sie hat jedoch keine FÃ¤lle dargelegt, in denen diese eine Zahlung auf ihr allgemeines Konto nicht anerkannt hÃ¤tte. Anhaltspunkte fÃ¼r eine entsprechende Absicht im vorliegenden Fall lassen sich den VerwaltungsvorgÃ¤ngen Ã¼berdies nicht entnehmen.

Eine andere Sicht Ã¼berdehnte die Anforderungen an einen in einem Widerspruch enthaltenen Erstattungsantrag nach Ãberzeugung des Senates. Die Angabe einer im Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Kontonummer ist ausreichend. Es kommt darauf an, ob eine Erstattung auf der Grundlage der in dem Widerspruchsschreiben enthaltenen Angaben in diesem Moment mÃ¶glich gewesen ist. Diese Sicht trÃ¤gt auch dem Umstand Rechnung, dass die Beurteilung der VollstÃ¤ndigkeit eines Erstattungsantrages bei Eingang klar und eindeutig sein muss und nicht vom Zufall abhÃ¤ngen darf. SpÃ¤tere Konto- oder Bankwechsel oder WÃ¼nsche nach Erstattung auf ein anderes Konto lassen diese VollstÃ¤ndigkeit nicht nachtrÃ¤glich entfallen. Ein ursprÃ¼nglich vollstÃ¤ndiger Antrag kann damit nicht nachtrÃ¤glich unvollstÃ¤ndig werden. Selbst wenn man â worauf es nach Auffassung des Senates nicht ankommt â hier eine Gesamtschau des Zeitraums von der Antragstellung bis zur tatsÃ¤chlichen Beitragszahlung in den Blick nÃ¤hme, bestand vorliegend durchgehend das im Briefkopf genannte Konto weiter. FÃ¼r die Annahme der ursprÃ¼nglichen VollstÃ¤ndigkeit des Erstattungsantrages ist es zudem unschÃ¤dlich, dass das Format der Kontonummer sich spÃ¤ter â aus nicht in der SphÃ¤re der KlÃ¤gerin liegenden GrÃ¼nden â geÃ¤ndert hat. Anhand des weiteren Schriftverkehrs der Beteiligten wÃ¤re es der Beklagten leicht mÃ¶glich gewesen, das neue SEPA-Format zu erkennen und zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund stellt das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 09.04.2018 auch keine VervollstÃ¤ndigung der Erstattungsforderung dar. Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom 29.03.2018 bei der KlÃ¤gerin erkundigt, wie mit dem Erstattungsbetrag verfahren werden solle. Dabei handelt es sich um eine Nachfrage zur Abwicklung. Die KlÃ¤gerin hat diese Gelegenheit genutzt und um Zahlung auf ein anderes als das im Briefkopf genannte Konto unter Angabe eines bestimmten Verwendungszweckes gebeten. Die Nachfrage der Beklagten und die Angabe dieser ModalitÃ¤ten seitens der KlÃ¤gerin haben letzterer die Bearbeitung bzw. interne Zuordnung sicher erleichtert. Gleichwohl Ã¤ndert das nichts daran, dass eine Erstattung auf das im Briefkopf angegebene Konto bereits dazu gefÃ¼hrt hÃ¤tte, dass die Beklagte von ihrer Erstattungspflicht frei geworden wÃ¤re.

Aufgrund der ursprÃ¼nglichen VollstÃ¤ndigkeit des Erstattungsantrages sah sich der Senat nicht veranlasst, der Frage weiter nachzugehen, ob ein eingespielter Zahlungsweg fÃ¼r die FÃ¤lle der RÃ¼ckabwicklung von NachversicherungsbeitrÃ¤gen zwischen den Beteiligten bestanden hat und der Beklagten das Konto der KlÃ¤gerin fÃ¼r die RÃ¼ckerstattung von BeitrÃ¤gen in NachversicherungsfÃ¤llen bei ehemaligen Beamten schon seit vielen Jahren bekannt gewesen ist, sodass die Angabe der Kontonummer verzichtbar gewesen wÃ¤re.

Der Zinsanspruch besteht (jedenfalls) ab dem 01.10.2016.

Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sieht vor, dass die Verzinsung des Erstattungsanspruchs nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollstÃ¤ndigen Erstattungsantrages beginnt. Eine Verzinsung der BeitrÃ¤ge kann allerdings nicht vor der Zahlung beginnen.

Ob der Zinsanspruch bei Zahlung mehrere Monate nach Stellung des Erstattungsantrags unmittelbar mit der Zahlung beginnt oder erst zum Beginn des folgenden Kalendermonats, lÃ¤sst sich der Regelung nicht unmittelbar entnehmen, kann aber dahinstehen. Ein frÃ¼herer Verzinsungsbeginn als der 01.10.2016 war aufgrund der dahingehenden BeschrÃ¤nkung des Berufungsantrags durch die KlÃ¤gerin nicht zu prÃ¼fen.

Da die Zahlung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge erst mehr als acht Monate nach Stellung des Erstattungsantrages erfolgte, hat der Senat den Meinungsstreit, ob die Formulierung â□□Ablauf eines Kalendermonatsâ□□ die Verzinsung zum Folgemonat oder nach Ablauf des Folgemonats anordnet *(zum Meinungsstand: WaÃ□er in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Stand: 01.08.2021, Â§ 27 SGB IV, Rn. 24 m.w.N.)* nicht zu entscheiden. Da angesichts des Erstattungsantrags vom 04.01.2016 spÃ¤tester Beginn der Verzinsung der 01.03.2016 wÃ¤re, ist maÃ□geblich hier das Datum der Zahlung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge (Anweisung 06.09.2016/ Eingang 12.09.2016).

Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV kÃ¶nne in der vorliegenden Konstellation nur so zu verstehen sein, dass die Verzinsung des Erstattungsbetrages erst nach Ablauf eines Kalendermonats nach Zahlung der BeitrÃ¤ge beginnen kÃ¶nne, folgt der Senat dieser Ansicht nicht. Schon die Grundannahme der Beklagten, dass der Gesetzgeber es offensichtlich nicht fÃ¼r mÃ¶glich gehalten hat, dass die Zahlung der NachversicherungsbeitrÃ¤ge zeitlich nach der Stellung des Erstattungsantrages liegt, ist spekulativ. Soweit die Beklagte bei ihrer Auslegung darauf abstellt, dass dem VersicherungstrÃ¤ger eine Frist von einem Kalendermonat fÃ¼r die zinsfreie Erstattung eingerÃ¤umt werden soll, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Beklagte die MÃ¶glichkeit hatte, die Entstehung des Zinsanspruchs durch einen Verzicht auf die Geltendmachung des mit Bescheid vom 29.12.2015 festgestellten Nachversicherungsbeitrags zu verhindern. Die EinrÃ¤umung einer Karenzzeit von einem Monat nach der Zahlung zur zinslosen Begleichung der Erstattungsschuld erscheint in der vorliegenden Konstellation abwegig, da die Beklagte den von ihr zu Unrecht verlangten Nachversicherungsbeitrag gerade mit Schreiben vom 06.09.2016 erst fÃ¤llig gestellt hatte. Der Zinsanspruch der KlÃ¤gerin im Monat Oktober 2016 beruht letztlich nicht auf einer unangemessen kurzen Frist nach Eintritt der letzten notwendigen Bedingung fÃ¼r das Entstehen des Anspruchs (hier: Zahlung), sondern â□□ wie auch fÃ¼r den gesamten Ã¼brigen Zeitraum â□□ vielmehr auf der irrigen Annahme der Beklagten, ihr geltend gemachter Anspruch auf Zahlung werde einer gerichtlichen Ã□berprÃ¼fung standhalten.

Der Erstattungsanspruch ist bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung

mit vier vom Hundert zu verzinsen, wobei nur volle Euro-BetrÃ¤ge verzinst werden (Â§ 27 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB IV). Somit sind 21.833 Euro zu verzinsen. Der Zinsbetrag auf 14 Monate berechnet lautet bei Rundung des Gesamtbetrages 1.018,87 Euro. DemgegenÃ¼ber hat die Beklagte im Bescheid vom 06.09.2018 die Zinsen jeweils fÃ¼r den Monat berechnet und auf 72,78 Euro gerundet. Da die KlÃ¤gerin die in diesem Bescheid vorgenommene Berechnung der Verzinsung nicht angegriffen, sondern eine entsprechende Zinszahlung fÃ¼r den Folgezeitraum ab dem 01.10.2016 begehrt hat, was einem Betrag von 1.018,92 Euro entspricht, unterliegt sie im Umfang von 0,05 Euro. Insoweit ist ihre Klage unbegrÃ¼ndet und ihre Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 154, 155 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). In Anbetracht der GeringfÃ¼gigkeit des Unterliegens der KlÃ¤gerin war eine Kostenquote nicht zu bilden (Â§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung fÃ¼r das Berufungsverfahren folgt aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teil 1 SGG i.V.m. Â§ 47 Abs. 1 Satz 1, Â§ 52 Abs. 1, 2 Gerichtskostengesetz. Nach Â§ 52 AbÂs. 1 ist der Streitwert, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag der KlÃ¤gerin fÃ¼r sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Diese besteht hier â□□ anders als im Klageverfahren, wo zusÃ¤tzlich Zinsen fÃ¼r den Monat September im Streit standen, â□□ in dem Erstreiten weiterer Zinsen fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2016 bis November 2017, also in HÃ¶he eines Betrages von 1.018,92 Euro (14 Monate x 72,78 Euro).

Die Revision ist wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Â

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024